Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt



Gegen Empfangsbekenntnis

Redux Recycling GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Holger Kuhlmann Brockmannstraße 39 63075 Offenbach am Main Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/F 42.1 - 100h 14.05-Redux-1 -

Bearbeiter/in: Holger Jeuck Durchwahl: 069 - 27 14-3944

Datum: 20. Mai 2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: REDUX Recycling GmbH, Offenbach

Anlage: Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung gefährlicher

und nicht gefährlicher Abfälle, Brockmannstraße 39, 63075 Offenbach

Projekt: Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Batterie-

recycling

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 14. Juli 2015 wird der Redux Recycling GmbH, Brockmannstraße 39, 63075 Offenbach,

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: Offenbach,
Gemarkung: Bürgel,
Flur: 7.

Flurstück: 364/14, 299/1, 386/3, 361/1

eine Anlage zum Batterierecycling zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Batterierecyclinganlage).

Die Anlage umfasst die in den Antragsunterlagen beschriebenen Grundstücke (Flur 7, Flurstücke 364/14, 299/1, 386/3, 361/1), Gebäude und Anlagen.

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten:

BE 1 - Hallenlager

TBE 1.1: Lager Sekundärbatterien/Batteriegemische

TBE 1.2: Lager Primärbatterien

BE 2 - Außenlager

TBE 2.1: Sperr- und Sicherheitslager

TBE 2.2: Muldenlager

TBE 2.3: Ausgangslager weitere Verwertung

TBE 2.4: Lager Zinkoxid/Manganoxid

BE 3 - Sortieranlage

TBE 3.1: Bereitstellungsfläche Tagesproduktion

TBE 3.2: Sortieranlage Geräte- und Industriebatteriegemische

TBE 3.3: Sondersortieranlage

BE 4 - Aufbereitungsanlage Primärbatterien

TBE 4.1: Zerkleinerungsanlage Primärbatterien (Granulator)

TBE 4.2: Separationsanlage Aufbereitung Schwarzmasse

TBE 4.3: Abkühllager

TBE 4.4: Zerlegeanlage Alkalimangan-Batterien

TBE 4.5: Vorbehandlungsanlage NiMH-Batterien (Moco-Shredder)

BE 5 - Aufbereitungsanlage NiMH-Batterien

TBE 5.1: Aufbereitungsanlage NiMH-Batterien (Querstromzerspaner)

BE 6 - Anlage Entladung/Demontage Industriebatterien

TBE 6.1: Anlage Entladung/Demontage Industriebatterien

BE 7 - Abluftanlage

TBE 7.1: Staubfilteranlage Zerlegeanlagen

TBE 7.2: Staubfilteranlage Aufbereitungsanlagen

TBE 7.3: Aktivkohlefilter

Nebenbetriebseinrichtungen: Werkstatt, Waage, Trafostation

Der maximale Hold-up gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung (StörfallV - 12. BlmSchV) beträgt 161 t.

Im Einzelnen wird der maximale Hold-up an gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV auf 50 t Schwarzmasse, 24 t Zinkoxid, 24 t Manganoxid, 62 t nickelhydroxidhaltiges Material, 0,5 t Kondensatoren (Störstoffe) und 0,5 t Lampen (Störstoffe) begrenzt.

Relevante gefährliche Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) werden nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf 15.000,00 €.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Antragsunterlagen
- IV. Eingeschlossene Entscheidungen
- V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BlmSchV
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Termine
 - 3. Ausgangszustandsbericht
 - 4. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse
 - 5. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
 - 5.1 Luftreinhaltung
 - 5.2 Lärmschutz
 - 5.3 Lichtemissionen
 - 6. Störfallrechtliche Erfordernisse und Anlagensicherheit
 - 7. Chemikalienrecht
 - 8. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse
 - 9. Planungsrecht
 - 10. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse
 - 11. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse
 - 12. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
 - 13. Anforderungen an den Gesundheitsschutz
 - 14. Deutsche Bahn
 - 15. Sicherheitsleistung
 - 16. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist folgendes Merkblatt maßgeblich: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" veröffentlicht vom Umweltbundesamt (http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/besteverfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- I. Antragsschreiben vom 14. Juli 2015
- II. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis
 - 1. Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
 - 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 3. Kurzbeschreibung

Anlage 1 Anlage 2

- 4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
- 5. Standort und Umgebung der Anlage
- 6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
- 7. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
- 8. Luftreinhaltung und Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- 9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
- 10. Abwasser
- 11. Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen
- 12. Energie- und Abwärmenutzung
- 13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
- 14. Anlagensicherheit
- 15. Arbeitsschutz
- 16. Brandschutz
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 18. Bauantrag
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
- 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- 22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser
- III. Nachtrag vom 18.12.2015 (Eingang 21.12.2015, in Antragsunterlagen einsortiert) Anlage 2
 IV. Nachtrag vom 01.02.2016 (Ergänzung zum AZB-Konzept, einsortiert) Anlage 2
- V. Nachtrag vom 26.02.2016 (Eingang am 29.02.2016, einsortiert) Anlage 2

IV. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

V. Angaben zur Anlage gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BlmSchV

1.
Der Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

2.

a)

Messungen zur Überprüfung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind erforderlich, da es durch die Behandlung der Batterien zu relevanten, gefassten Emissionen kommen kann.

Regelungen für die Überprüfungen der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen sind daher erforderlich. Die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren richten sich nach der Art der Emissionen und der eingesetzten Abluftreinigungseinrichtungen.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind aus Sicht der Luftreinhaltung nicht festzulegen. Besondere Emissionssituationen bei An- und Abfahrvorgängen der Behandlungsanlagen sind nicht zu erwarten. Unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen ist gleichfalls nicht zu erwarten, da keine flüssigen Stoffe/Materialien behandelt oder gelagert werden.

b)

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen", veröffentlicht vom Umweltbundesamt (http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-ver-fuegbaretechniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich).

3.

a)

Die regelmäßige Wartung der Anlage ist im Betriebshandbuch, der Betriebsordnung sowie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides und den entsprechenden Antragsunterlagen geregelt, die zusammen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand bilden.

b) und c)

Weitergehende Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind nicht erforderlich, da

- die Oberflächen vollständig versiegelt sind, u.a. im Bereich der Anlagen zur Batterieaufbereitung mit einer wasserundurchlässigen und chemikalienbeständigen Bodenplatte,
- die wassergefährdenden Stoffe im festen Zustand vorliegen und gering löslich sind, so dass sie nach eventuellen Unfällen problemlos entfernt werden können, und
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Manganoxid, Zinkoxid, Elektrolyte) in Kunststoff- u. Metallbehältern bzw. in Betonbunkern erfolgt.

Eine regelmäßige Überwachung des Mediums Bodens ist nicht zweckmäßig, da die für den Ausgangszustandsbericht zu untersuchenden Bereiche aufgrund von Maschinenstandorten während des Betriebs nicht mehr zugänglich sind bzw. die wasserundurchlässige Versiegelung durch Bohrungen beschädigt würde.

Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser findet daher in Form einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos anhand einer Sachverständigenüberwachung nach Wasserrecht statt, die mindestens alle fünf Jahre zu wiederholen ist.

Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme soll anstelle des Bodenmonitorings ein Grundwassermonitoring mit verdichtetem Probenahmerhythmus durchgeführt werden. Dabei sollen zunächst alle zwei Jahre Beprobungen durchgeführt werden. Bei unauffälligen Befunden könnte der Probenahmerhythmus ggf. angepasst werden.

4.

Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs werden entsprechend der Nebenbestimmungen VI. Nr. 16 dieses Bescheides im Betriebshandbuch sowie der Betriebsordnung geregelt.

5.

Auf Grund der Beschaffenheit der Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlage darf nicht anders als unter den vorgelegten und in Abschnitt III. genannten Unterlagen dargestellt betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III. genannten Unterlagen und den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7 Immissionsschutzbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat gemäß der Regelungen der §§ 1 bis 5 der 5. BlmSchV einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, zu benennen.

1.8

Dem Antrag auf Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten - hier: Herr Dr. Görtler - kann zugestimmt werden.

1.9 Abfallbeauftragter

Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestellten Abfallbeauftragten mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, zu benennen.

Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen benannt werden.

Ein Wechsel der Person des Abfallbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

1.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

- 2. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).
- 3. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 4.

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, unverzüglich anzuzeigen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

2.2

Wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen bzw. Anlagenteile begonnen, so erlischt diese Genehmigung.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

2.4

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BlmSchG).

2.5

Beabsichtigt der Anlagenbetreiber den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 unverzüglich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen.

2.6

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html verwendet werden.

3. Ausgangszustandsbericht

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht - AZB).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Bedingung:

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den AZB nicht beeinträchtigt werden.

4. Abfallwirtschaftliche Erfordernisse

4.1 Abfallkatalog

4.1.1 Zugelassene Eingangsmaterialien und -mengen

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne	interne Bezeichnung	Menge
		Nr.		
16 06 04	Alkalibatterien	RA 1	Batterien zur Verwertung	15.000 t/a
16 06 05	andere Batterien und			
	Akkumulatoren	RA 1.1	Alkalimanganbatterien	
		RA 1.2	Zink-Kohle-Batterien	

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne Nr.	interne Bezeichnung	Menge
20 01 33* 20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	RA 2.1 RA 2.2 RA 2.3 RA 2.4 RA 2.5 RA 2.6 RA 2.7	Batteriegemische zur Sortierung Alkalimanganbatterien Zink-Kohle-Batterien Lithiumprimärbatterien Lithium-lonen-Batterien NiCd-Batterien NiMH-Batterien Knopfzellen	6.000 t/a
		RA 2.8	Bleibatterien	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	RA 3	NiMH-Batterien zur Verwertung	1.800 t/a
16 06 02*	NiCd-Batterien	RA 4	NiCd-Batterien	300 t/a
16 06 01*	Bleibatterien	RA 5	Bleibatterien	1.000 t/a
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	RA 6	Knopfzellen	100 t/a
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	RA 7	Lithium-Batterien	1.000 t/a
		H 1	Quarzsand	
		H 2	Vermiculit	

4.1.2 Zugelassene Kapazitäten/Durchsätze insgesamt

Eingangsmenge der Materialien RA 1 bis RA 7: 25.200 t/a.

Behandlung von Abfällen (Altbatterien): 22.800 t/a davon nicht gefährliche Abfälle: 16.800 t/a gefährliche Abfälle: 6.000 t/a

4.1.3 Zugelassene Ausgangsmaterialien und -mengen

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne Nr.	interne Bezeichnung	Menge
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Av 1	Schwarzmasse	14.000 t/a
19 12 02	Eisenmetalle	Av 2	Fe-Schrott	4.000 t/a
16 06 04	Alkalibatterien	Av 3	Baustellen- und	500 t/a
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		Weidezaunbatterien	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	AV 4	Lithiumprimärbatterien	580 t/a
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Av 5	Lithium-Ionen-Batterien	700 t/a
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Av 6	NiCd-Batterien	600 t/a

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne Nr.	interne Bezeichnung	Menge
16 06 03*	Quecksilber	Av 7	Knopfzellen	220 t/a
	enthaltende Batterien			
16 06 01*	Bleibatterien	Av 8	Bleibatterien	1300 t/a
19 12 02	Eisenmetalle	Av 9	FeNi-Metall	1900 t/a
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Av 10	Restabfall	50 t/a
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Av 11	Kunststoffabfall	100 t/a
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Av 12	Elektroschrott	20 t/a
16 02 09*	Transformatoren und	Av 13	Kondensatoren	10 t/a
10 02 07	Kondensatoren, die PCB enthalten	7.0 10	Kondensatoren	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Av 14	Lampen	10 t/a
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Av 15	Kartonagen	50 t/a
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Av 16	Big-Bags	100 t/a
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Av 17	Holz	50 t/a
15 01 06	gemischte Verpackungen	Av 18	Gewerbeabfall	100 t/a
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Av 19	Schrott	50 t/a
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Av 20	Kunststoffabfall	50 t/a
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,	AB 21	nicht sortierbare Batterien	200 t/a

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne Nr.	interne Bezeichnung	Menge
	die unter 19 12 11 fallen			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	P 1	Manganoxid 1)	300 t/a
06 03 15*		P 2	Zinkoxid 1)	250 t/a

¹⁾ Sofern Manganoxid und Zinkoxid als Abfall eingestuft werden, sind die hier genannten AVV-Schlüssel zu verwenden. Unabhängig davon sind die Ausgangsmengen im Betriebstagebuch bzw. im Register zu dokumentieren.

4.1.4 Die Abgabe von Manganoxid und Zinkoxid als Produkte ist durch Lieferscheine zu dokumentieren. Diese Belege sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.1.5 Zugelassene Lagermengen

AVV-Nr.	interne Nr. + Bezeichnung	Lagerort	Lagermenge
		TBE	maximal
16 06 01*	RA 5, Av 8 - Bleibatterien	1.1	25 t
16 06 02*	RA 4, Av 6 - NiCd-Batterien	1.1	50 t
16 06 03*	RA 2.7, Av 7 - Knopfzellen	2.3	25 t
16 06 04	RA 1, Av 3 - Alkalibatterien (außer 16 06	1.2, 2.3	325 t
16 06 05	03*), Zink-Kohle-Batterien,		davon Alkali- / Zink-
	Weidezaunbatterien, Gemische aus		Kohle-Batterien: 300 t,
	Zink-Kohle-Batterien		Baustellen-/
			Weidezaunbatterien: 25 t
16 06 05	RA 3 - NiMH-Batterien	1.1	100 t
16 06 05	RA 7, Av 4/Av 5 - Lithiumbatterien	2.1	20 t
		2.3	75 t
20 01 33*	RA 2 - Batteriegemische zur Sortierung	1.1	100 t
20 01 34			
19 12 11*	Av 1 - Schwarzmasse	4.3	50 t
19 12 02	Av 2 - Fe-Schrott	4.3	30 t
16 02 13*	Störstoffe (Elektroschrott)	2.3	5 t
20 01 21*	Störstoffe (Lampen)	1.2	0,5 t
16 02 09*	Störstoffe (Kondensatoren)	1.2	0,5 t
19 12 04	Av 11 - Kunststoffabfall	2.2	5 t
06 03 15*	P 1 - Manganoxid ²⁾ (Produkt)	2.4	24 t
06 03 15*	P 2 - Zinkoxid ²⁾ (Produkt)	2.4	24 t
15 01 01	Av 15, Av 16, Av 17, Av 18, Av 19, Av 20	1.2, 2.2	60 t
15 01 02	- Verpackungsmaterialien		
15 01 03			
15 01 04			
15 01 06			

²⁾ Sofern Manganoxid und Zinkoxid als Abfall eingestuft werden, sind die hier genannten AVV-Schlüssel zu verwenden.

4.1.6 Zugelassene Lagermengen insgesamt

Zeitweilige Lagerung von Abfällen: 871 t davon nicht gefährliche Abfälle: 620 t gefährliche Abfälle: 251 t

4.1.7

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

4.1.8

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

4.2 Register

Der Antragstellerin ist als Betreiberin einer Abfallverwertungsanlage nach § 49 Abs. 1 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet. Darin sind die in der Anlage angenommenen Abfälle nach Menge, Abfallart und Herkunft sowie deren Verbleib anzugeben.

Hinweis:

Das Register kann als Teil des Betriebstagebuchs geführt werden.

4.3 Analysen

Folgende Analysen sind durchzuführen:

Stoff	Analyserhythmus	Parameter
Schwarzmasse	jede 10. Ausgangsfracht	Analyse der Originalprobe:
	(mind. 20 Analysen pro Jahr)	pH-Wert
Manganoxid	jede Ausgangsfracht	 Feuchte
	(mind. 15 Analysen pro Jahr)	 Trockenrückstand
Zinkoxid	jede Ausgangsfracht	
	(mind. 8 Analysen pro Jahr)	Analyse bezogen auf den
		<u>Trockenrückstand</u> :
		 Kohlenstoff
		 Chlor gesamt
		 Fluor gesamt
		 Aluminium, ber. als Al₂O₃
		• Arsen
		Blei
		Cadmium
		 Calcium, ber. als CaO
		Chrom gesamt
		• Cobalt
		 Eisen, ber. als Fe₂O₃
		• Kalium, ber. als K ₂ O
		Kupfer
		Magnesium, ber. als MgO
		Mangan
		Mangan, ber. als MnO
		Molybdän

Stoff	Analyserhythmus	Parameter
		Natrium, ber. als Na₂O
		 Nickel
		 Quecksilber
		 Schwefel gesamt
		 Silicium, ber. als SiO₂
		 Schwefel, ber. als AO₄
		Zink
		 Zink, ber. als ZnO

Die Analyseergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, auf Verlangen vorzulegen. Ferner sind die Ergebnisse des jeweils abgelaufenen Jahres dem Jahresbericht beizufügen.

Hinweis zum Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung (NachweisV): Die Regelungen der Nachweisverordnung sind zu beachten.

Hinweis zur Notifizierung:

Für die Durchführung der Notifizierungsverfahren nach den Bestimmungen der VO (EG) 1013/2006 ist der Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1 (Abfallwirtschaft - Entsorgungswege) zuständig.

4.4 Dokumentation

4.4.1 Betriebsordnung

Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände
- Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst)
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz)
- Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals
- Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),
- Regelungen zum Fahrzeug- und Geräteeinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen)

Die auf der Anlage beschäftigten Mitarbeiter sind nach der Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 1 Monat in die Vorgaben der Betriebsordnung einzuführen. Die Einweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.4.2 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- Betriebszeiten der Anlagen (Sortier-, Behandlungs- und Abluftanlagen),
- Daten über die in Betriebseinheiten angenommenen, behandelten und abgegebenen Abfälle (Hinweis: bzgl. Materialannahme und -abgabe kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden)
- Ergebnisse der Qualitätssicherung (z.B. Analyseergebnisse),
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigenüberwachung, Fremdüberwachung),
- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter (verantwortliche Person) oder vom Abfallbeauftragten regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu überprüfen und abzuzeichnen.

Hinweis:

Ein Betriebstagebuch kann analog aber auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

4.4.3

Das Betriebstagebuch ist auf der Anlage aufzubewahren - mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung - und den Überwachungsbehörden auf Verlangen jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

4.4.4 Jahresbericht

Über die im Betriebstagbuchs und im Register geführten Daten hat die Betreiberin der Anlage einen Jahresbericht zu erstellen.

Im Jahresbericht sind die Mengen der angenommen und abgegebenen Abfälle inkl. aussortierter Störstoffe und an andere Entsorgungswege verwiesene Abfälle getrennt nach Art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach AVV), Menge, Herkunft und Verbleib tabellarisch anzugeben.

Die Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr durchgeführten Analysen sind beizufügen. Die Abgabe (Datum, Menge, Abnehmer) der Produkte Manganoxid und Zinkoxid im abgelaufenen Jahr ist mittels geeigneter Belege darzustellen.

Der Jahresbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, unaufgefordert vorzulegen.

5. Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1 Emissionsgrenzwerte

Für die Quellen E1 und E2 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

	Grenzwerte		
Stoff/Parameter	Quelle E1	Quelle E2	
Quecksilber und seinen Verbindungen (5.2.2 Klasse I TA Luft)	0,03 mg/m³ 2,5 g/h	0,03 mg/m³ 2,5 g/h	
Cadmium und seinen Verbindungen (5.2.7.1.1 TA Luft)	0,03 mg/m³ 0,15 g/h	0,03 mg/m³ 0,15 g/h	
Nickel, Blei und seinen Verbindungen (5.2.2 Klasse II TA Luft)	0,3 mg/m³ 2,5 g/h	0,3 mg/m³ 2,5 g/h	
Chrom, Kupfer, Mangan, Zinn (5.2.2 Klasse III TA Luft)	1 mg/m³ 5 g/h	1 mg/m³ 5 g/h	
Gesamtstaub	10 mg/m³ 0,2 kg/h	10 mg/m³ 0,2 kg/h	

5.1.1.1

Unbeschadet dieser Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft der Klasse I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,5 mg/m³ nicht überschreiten sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III oder der Klasse II und III die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 1 mg/m³ nicht überschreiten.

5.1.1.2

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

5.1.1.3

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

5.1.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

5.1.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentration, Massenstrom) eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

5.1.2.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

5.1.2.3

Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage (Volllast) vorzunehmen.

5.1.2.4

Ausgehend von überwiegend zeitlich *unveränderlichen* Betriebsbedingungen müssen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

5.1.2.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

5.1.2.6

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 5.1.2.1 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

5.1.2.7

Eine Umrechnung der gemessenen Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, bei denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

5.1.2.8

Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.1.2.9

Zur Durchführung der unter Ziffer 5.1.2.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sind zu beachten.

5.1.2.10

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

5.1.2.11

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1) zu beteiligen.

5.1.2.12

Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

Der beauftragten Messstelle, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 5.1.2.13

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

5.1.2.14 Messplan

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3 aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

5.1.2.15

Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

5.1.2.16 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueber wachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html: Muster-Emissionsmessbericht).

5.1.2.17

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

5.1.2.18

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

5.1.2.19

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Messungen behält sich die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde entsprechende nachträgliche Anordnungen vor, gemäß § 29 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.3 TA Luft die Emissionen der Anlage unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermitteln zu lassen (kontinuierliche Messungen).

5.1.3 Ableitbedingungen

5.1.3.1

Die Quellenhöhen werden wie folgt festgelegt:

Quelle E1: 12 m über Gelände Quelle E2: 6 m über Gelände.

5132

Die Abgasableitung der Emissionsquellen E1 und E2 ist so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

5.1.3.3

Die gesamte Abluftreinigungsanlagentechnik ist so auszuführen, wie in den Antragsunterlagen dargestellt. Abweichungen sind mit dem RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, vorher abzustimmen bzw. anzuzeigen.

5.1.4 Diffuse Emissionen

5.1.4.1

Alle Maschinen und Anlagenteile, bei denen mit der Freisetzung von Stäuben gerechnet werden muss, sowie der Abkühlbunker für die Schwarzmasse sind - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - eingehaust bzw. umhaust auszuführen.

5.1.4.2

Der Verladebereich der Schwarzmasse ist mittels eines flexiblen Vorhangs von den Sortieranlagen zu trennen, um eine Verschleppung diffuser Staubemissionen innerhalb der Halle zu verhindern.

5.1.4.3

Staubende Güter dürfen ausschließlich in Bunkern oder anderen geschlossenen Behältnissen gelagert werden.

Eine Haldenlagerung im Freien ist nicht zulässig.

5.1.4.4

Die Verladung der Schwarzmasse darf nur in der Halle direkt vor den Abkühlbunkern stattfinden.

Während der Verladung der Schwarzmasse ist der Hauptabluftvolumenstrom auf den jeweiligen Austragsbunker zu schalten.

5.1.4.5

Die Fahrwege im Freien sind regelmäßig und bei Bedarf mit einer Kehrmaschine zu reinigen, so dass sichtbare Staubverwehungen vermieden werden.

5.1.4.6

Diffuse Staubaustragungen aus den Hallenbereichen sind zu vermeiden. Die Hallentore dürfen lediglich für Transporte geöffnet werden, staubende Güter dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden und die Hallenböden sind regelmäßig zu reinigen.

5.1.5 Wartung

5.1.5.1

Die Abluftreinigungsanlagen - insbesondere die Aktivkohlefilter - sind mindestens wöchentlich zu kontrollieren und rechtzeitig (vor Erreichen der Filterkapazität) zu warten.

Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Maßnahme, Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

5.1.5.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abluftreinigungsanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

5.1.5.3

Bei Ausfall der Entstaubungsanlage 6.0 kann die Abluft der Filteranlagen 6.5 und 6.6 direkt dem Aktivkohlefilter 6.2 zugeführt werden. Die Dauer dieses "Bypassbetrieb" ist so kurz wie möglich zu halten und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2. Lärmschutz, Lichtemissionen

5.2.1

Die Schallimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 9. Januar 2015, Bericht-Nr.: 21486/A26695/553004312-B01, über die zu erwartende Geräuschbelastung, welche durch die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altbatterien für den Tages- und Nachtzeitraum in der Nachbarschaft verursacht wird, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

5.2.2

Die in der vorgenannten Schallimmissionsprognose vom 9. Januar 2015 genannten bzw. angesetzten Ausgangswerte, wie z. B. Schallleistungspegel, Betriebszustände, Schalldämm-Maße usw., sowie die an den untersuchten Immissionspunkten (IP1 bis IP7) ermittelten Beurteilungspegel, tags und nachts- gemäß Tabelle 1, Seite 4, sowie die Spitzenpegel für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß Tabelle 2, Seite 4, sind umzusetzen und einzuhalten.

Hinweis:

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten und angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionspunkten (IP1 bis IP7) auch dann eingehalten werden.

5.2.3.

Die in der Schallimmissionsprognose unter Punkt 10, Seite 19 – 20, vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen, sind umzusetzen und einzuhalten.

Hinweis:

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten und angegebenen Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionspunkten (IP1 bis IP7) auch dann eingehalten werden.

5.2.4

Die An- und Auslieferung der Waren darf ausschließlich während der Tageszeit, d. h. in der Zeit von (06.00 - 22.00) Uhr erfolgen.

Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altbatterien sind folgende Geräuschimmissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

a) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen im Industriegebiet (GI), IP5

tags (06.00 - 22.00) Uhr 70 dB(A) nachts (22.00 - 06.00) Uhr 70 dB(A)

b) an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen im Gewerbegebiet (GE), IP1- P4

tags (06.00 - 22.00) Uhr 65 dB(A) nachts (22.00 - 06.00) Uhr 50 dB(A)

c) an der nächstgelegenen Wohnbebauung im Mischgebiet (MI), IP7

tags (06.00 - 22.00) Uhr 60 dB(A) nachts (22.00 - 06.00) Uhr 45 dB(A)

d) an der nächstgelegenen Wohnbebauung im allgemeinem Wohngebiet (WA), IP6

tags (06.00 - 22.00) Uhr 55 dB(A) nachts (22.00 - 06.00) Uhr 40 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

5.3 Lichtemissionen

5.3.1

Die von der Lichtanlage hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke darf in der Fensterebene der nächstgelegenen Wohnhäuser, in der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

a) im Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI)

tags 15 lx nachts 5 lx

b) im Mischgebiet (MI)

tags 5 lx nachts 1 lx

c) im allgemeinen Wohngebiet (WA)

tags 3 lx nachts 1 lx

Als Tageszeit gelten die Dunkelstunden in der Zeit von (06.00 - 22.00) Uhr, als Nachtzeit die Dunkelstunden in der Zeit von (22.00 - 06.00) Uhr.

5.3.2

Die Lichtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus, ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw., zu vermeiden.

6. Störfallrechtliche Erfordernisse und Anlagensicherheit

6.1

Vor der Inbetriebnahme ist ein Konzept vorzulegen, auf welche Weise der maximale Hold-up (Lagermenge, Bereitstellungsmenge und im Produktionsgang befindliche Menge) der einzelnen Störfallstoffe (Schwarzmasse, Manganoxid, Zinkoxid, nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch – inklusive vorzerkleinertem NiMH) erfasst wird, und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 abzustimmen.

Hierin ist auch das Vorgehen bei Erreichen der Mengengrenze des genehmigten Hold-up zu beschreiben.

Hinweis:

Die Regelungen der §§ 3 bis 8 der 12. BlmSchV (Störfallverordnung) – insbesondere zur Erstellung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 – sind zu beachten.

6.2

Vor der Inbetriebnahme ist das Lagerkonzept für das nickelhydroxidhaltige Zerkleinerungsgemisch (inklusive vorzerkleinertem NiMH) vorzulegen und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 42.1 abzustimmen.

6.3

Das Brandschutzkonzept ist vor der Inbetriebnahme um das nickelhydroxidhaltige Zerkleinerungsgemisch (inklusive vorzerkleinertem NiMH) zu ergänzen und mit der Feuerwehr Offenbach - Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Rhönstr. 10, 63071 Offenbach) abzustimmen.

6.4

Die Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist vor der Inbetriebnahme um das nickelhydroxidhaltige Zerkleinerungsgemisch zu ergänzen.

6.5

Altbatterien/Batteriegemische dürfen nur nach vorheriger Terminabstimmung und Prüfung von Lagerbestand und Kapazität der Sortieranlage angeliefert werden.

6.6

Angelieferte Batterien und Batteriegemische sind mit Hilfe einer Wärmebildkamera auf mögliche Beschädigungen und daraus entstehende Hitzeentwicklungen hin zu untersuchen.

6.7

Bei Detektion einer Wärmequelle ist das betreffende Gebinde sofort in eine Stahlkiste umzupacken und in den Sicherstellungsbereich (TBE 2.1) zu verbringen. Weitere Maßnahmen sind entsprechend zu veranlassen.

6.8

Im Sicherstellungsbereich ist stets ein Sicherstellungscontainer (LiBaCon) vorzuhalten, der als Gefahrstofflager der Klasse 9 für die Lagerung von Lithiumbatterien zugelassen ist.

6.9

Risikobehaftete Hochenergiebatterien sind umgehend nach Anlieferung von Batteriegemischen zu entnehmen und in zugelassenen Transportbehälter zu lagern. Diese sind mit feuergetrocknetem feinkörnigen Sand oder anderem zugelassenen Material zu befüllen.

6.10

Angelieferte Batteriegemische sind grundsätzlich umgehend nach Anlieferung in Sammelbehälter umzupacken und zu sortieren. Eine vorherige Zwischenlagerung ist – nach Entnahme der Hochenergiebatterien – nur ausnahmsweise und kurzzeitig im Hallenlager (Halle 2) zulässig.

6.11

Lithiumbatterien, die im Bereich der Sortierung der Batteriegemische aussortiert werden, sind ebenfalls in Fässer zu verbringen und mit Sand oder anderem zugelassenen Material zu verfüllen.

6.12

Lithiumbatterien dürfen nicht beschädigt, zerkleinert bzw. geshreddert werden. Dies ist in einer Betriebsanweisung zu regeln und den Mitarbeitern bekannt zu geben.

6.13

Für Altbatterien, die unter das Gefahrgutrecht fallen, dürfen ausschließlich zugelassene Gebinde eingesetzt werden.

6.14

Gebinde mit Altbatterien mit Gefährdungspotential sind im Außenlager (TBE 2.3) zu lagern.

6.15

Im Außenlager (TBE 2.3) dürfen – außer Altbatterien – keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

6.16

Alle Gebinde sind, sobald sie befüllt sind, zu bezetteln, so dass eine Identifizierung des Inhalts stets möglich ist.

6.17

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit (Alt-)Batterien zu schulen und bei Änderungen erneut zu informieren. Es haben regelmäßig entsprechende Unterweisungen zum Umgang mit Gefahrensituationen und Feuerlöscheinrichtungen statt zu finden. Schulungen und Unterweisungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Unterschrift zu dokumentieren.

6.18

Für den Fall eines Kurzschlusses einer Batterie oder eines Entstehungsbrandes sind an allen relevanten Stellen im Produktions-/Sortierbereich Behälter mit Sand bereit zu stellen.

6.19

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht - außer in den ausgewiesenen Raucherzonen - striktes Rauchverbot.

6.20

Der Wasserstoffgehalt der Atmosphäre des Querstromzerspaners QZ (TBE 5.1) ist kontinuierlich zu überwachen.

Bei Überschreitung der unteren Explosionsgrenze (UEG) für Wasserstoff um 10 % muss ein optischer Alarm ausgelöst werden. Das Signallicht muss gut sichtbar angebracht sein und darf nicht verdeckt werden.

Bei Überschreiten der unteren Explosionsgrenze (UEG) für Wasserstoff um 20 % muss die Anlage automatisch herunterfahren. Die Materialzufuhr zum Querstromzerspaner muss ebenfalls unterbrochen werden.

6.21

Die Messgeräte für den Wasserstoffgehalt im QZ sind mindestens wöchentlich zu kontrollieren. Die Kontrollen und etwaige Instandhaltungen/Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Messgeräte sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu kalibrieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.22

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. detektierte Wärmequellen in Gebinden, Einsatz des LiBaCon, Ausfall der Abluftanlage, Alarm/Abschaltung des Querstromzerspaners etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Chemikalienrecht

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht nach REACH gilt nur für den beantragten Betriebsablauf, bzw. die im beantragten Verfahren wiedergewonnenen Stoffe. Kommen weitere Stoffe hinzu, ist die REACH-Konformität erneut zu überprüfen bzw. nachzuweisen.

8. Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Erfordernisse

8.1

Dem Bauherrn wird auferlegt, einem Sachkundigen die Bauüberwachungsaufgaben gemäß § 73 Abs. 2 HBO zu übertragen und dies der Bauaufsicht der Stadt Offenbach (Berliner Str. 60, 63065 Offenbach) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1, mit dem Formblatt "Baubeginnsanzeige" mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen – sofern dies nicht bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns erfolgt ist.

8.2

Das vorgelegte Brandschutzkonzept, erstellt durch DEKRA Automobil GmbH vom 25.02.2016, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die aufgeführten Maßnahmen sind als Auflagen zu beachten. Bei etwaiger, fehlender Übereinstimmung zwischen den Genehmigungsbestandteilen sind hinsichtlich des Brandschutzes die Angaben des Brandschutzkonzepts verbindlich.

8.3

Die Baumaßnahme ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzepts oder einen anderen Sachverständigen für Brandschutz zu überwachen. Ein mängelfreier Prüfbericht des Brandschutzsachverständigen über die Ausführungskonformität der vorgelegten Planung sowie die Funktionsfähigkeit des baulichen und betrieblichen Gefahrenabwehrkonzeptes (Brandschutzkonzept) ist der Feuerwehr Offenbach *vor Inbetriebnahme* vorzulegen. Bei späteren Veränderungen der baulichen Anlage oder des Nutzungskonzepts ist eine erneute Überprüfung des brandschutztechnischen Sicherheitskonzepts erforderlich.

8.4

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Bauherr der Bauaufsicht der Stadt Offenbach (Berliner Str. 60, 63065 Offenbach), unaufgefordert *mindestens 2 Wochen vor Fertigstellung* eine Bestätigung mit dem Formblatt "Anzeige der abschließenden Fertigstellung" vorzulegen, mit welcher der von ihm mit der Bauüberwachung Beauftragte versichert, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung ausgeführt, alle darin enthaltenen Auflagen erfüllt und die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) eingehalten sind.

8.5 Abnahmebescheinigung der Feuerwehr

Nach Vorlage der Konformitätsbescheinigung des baubegleitenden Sachverständigen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr Offenbach durchführen zu lassen. Hierbei sind stichprobenartige Kontrollen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sowie zur Bauausführung vorzunehmen und eventuelle Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der Feuerwehr Offenbach auf deren Umsetzung hin zu überprüfen.

8.6

Gemäß § 44 der HBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach a.M. vom 02.10.2013 sind für die zu erwartenden *Fahrräder* der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen Abstellplätze für 17 Fahrräder entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen herzustellen. Die Abstellplätze sind spätestens bei Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen nutzungsfähig zur Verfügung zu stellen und dann weiterhin ständig zu unterhalten.

8.7

Gemäß § 44 der HBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach a.M. vom 02.10.2013 sind für die zu erwartenden *Kraftfahrzeuge* der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen 18 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen herzustellen. Die Stellplätze sind spätestens bei Ingebrauchnahme der baulichen Anlagen nutzungsfähig zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

Vor Baubeginn ist mit der ESO GmbH (Abt. Straßenunterhaltung, Herrn Kosanke, Tel.: 069 / 8065 - 3432 oder Handy: 0151 / 16119993) ein Termin zur Erfassung des Gehweg- und Straßenzustandes vor dem Baugrundstück zu vereinbaren.

9. Planungsrecht

9.1

Aus planungsrechtlicher Sicht sind die Darstellungen der Lagerflächen östlich der Halle 2 in Kapitel 18 der Antragsunterlagen verbindlich (insbesondere Übersichtsplan EG, Außenanlagen).

9.2

Für die Gewährung der beantragten Befreiung zur Errichtung baulicher Anlagen außerhalb des Baufensters ist die Wiegehalle verbindlich abzubrechen.

9.3

Die Inbetriebnahme steht unter der *Bedingung*, dass die Eintragung der beantragten Baulast der Stadtverwaltung Offenbach, Stadtplanung, Verkehrs-und Baumanagement, Bereich Stadtentwicklung und Städtebau (Berliner Straße 60, 63065 Offenbach), *spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme* verbindlich nachgewiesen wird.

10. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

10.1

Die im Außenbereich zu lagernden Lithiumbatterien und Knopfzellen sind in *verschlossenen* Kunstofffässern auf einer chemikalienbeständigen Fläche (nicht Verbundsteinpflaster) aufzubewahren.

10.2

Die Bodenplatte der Halle 1 muss dicht und chemikalienresistent sein.

10.3

Die Nachweise über die Eignung der o. g. Flächen müssen der Unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Offenbach, Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach) *vierzehn Tage vor Inbetriebnahme* durch einen anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.

10.4

Die Batterien dürfen nur verpackt gelagert werden u. die jeweilige Verpackung muss resistent gegenüber den (ggf. austretenden) Batterieinhaltsstoffen sein.

11. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

11.1

Beim Herstellen von Fundamenten oder sonstigen Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Bei Erdarbeiten im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle wird der Bauherrschaft in Anbetracht der Nutzung empfohlen, Erdbauarbeiten von einem Fachgutachter begleiten zu lassen. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist ebenfalls unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

11.2

Vor Betriebsbeginn der geplanten Anlage zur Behandlung von Altbatterien ist die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts erforderlich (siehe Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 3 Ausgangszustandsbericht).

Hinweise:

1.

Die im Bauantrag aufgeführte Fläche ist in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, in der Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, als Altstandort mit der AF-Nr. 413.000.041-001.042 und dem Status "Adresse/Lage überprüft" eingetragen. Als ehemalige Nutzung wird ein Großhandel mit Eisenschrott, Industrieschrott, Metall- u. Rohrprodukten sowie Schrottaufbereitung angegeben.

2.

Auf Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen kann die geplante Nutzung oder Bebauung ggf. erheblich beeinträchtigt werden. Der Bauherrschaft wird daher empfohlen, alle ihr zugänglichen Informationen über das Grundstück in dieser Hinsicht auszuwerten (z.B. Anfragen bei der jeweiligen Kommune oder Kreisverwaltung). Werden dabei Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung bekannt, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, mitzuteilen und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

12. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

12.1

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit (Inbetriebnahme der Anlage) zu dokumentieren.

12.2

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für die Betriebseinheit TBE 4.5 – Vorbehandlunganlage NiMH, Shredder, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 45.1, *vor Inbetriebnahme* in Kopie zuzusenden. Bei der Beurteilung ist insbesondere festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können.

Eine Gefährdung durch gefährliche explosionsfähige Gemische ist besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 GefStoffV und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind.

12.3

Bezüglich der Exposition gegenüber Cadmium-, Quecksilber- und Nickelverbindungen ist durch eine 6 Monate *nach Betriebsbeginn (Inbetriebnahme)* durchzuführende Arbeitsplatzmessung die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV nachzuweisen. Das Ergebnis der Arbeitsplatzmessung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IV/F 45.1, *unverzüglich nach Fertigstellung* zuzusenden.

12.4

Für alle Arbeitsmittel und Anlagen müssen Betriebsanweisungen gemäß § 12 Abs. 2 Betr-SichV erstellt werden.

12.5

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden, die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

Die Art der Prüfung, der Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 45.1, *auf Verlangen* vorzulegen.

13. Anforderungen an den Gesundheitsschutz

Die Trinkwasserinstallation im Verwaltungsgebäude hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 17 TrinkwV (2001) zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Ausführung ist mit dem Stadtgesundheitsamt der Stadt Offenbach (Stadtverwaltung Offenbach, Stadtgesundheitsamt, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach) abzustimmen.

14. Deutsche Bahn

14.1 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß HBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

14.2 Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten. Diese Veröffentlichungen können z.B. bei der BGHW Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik heruntergeladen werden (https://www.bghw.de/arbeitsschuetzer/regelwerk-und-praeventionsmedien-derbghw/regelwerk/bg-vorschriften-bg-grundsaetze-bg-regeln-und-bg-informationen).

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

14.3 Einfriedung

Die Bauherrin ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedung ist von der Bauherrin bzw. ihren Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrin bzw. ihrer Rechtsnachfolger.

14.4 Parkplätze zur Bahnseite hin

Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von der Bauherrin oder deren Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

14.5 Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat die Bauherrin sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

14.6 Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Hinweise zur DB Richtlinie 882:

1.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben. Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden.

Die für die Planung erforderliche Richtlinie kann bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721-938-5965, Fax: 0721-938-5509, E-Mail: dzdbesteHservice@deutschebahn.com.

2.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückschnitt) ständig zu gewährleisten.

3.

Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten der Eigentümerin zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe sind von vornherein auszuschließen.

14.7 Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A3, GUV-V D32 und DV 462 zu beachten

14.8 Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu tragen.

14.9 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

14.10 Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Hinweis:

Es wird hiermit auf § 64 der EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Hinweise zu Immissionen:

1.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

2.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt der Bauherrin, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

3.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Hinweis zur Haftungspflicht des Planungsträgers:

Für Schäden, die der Deutsche Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet die Planungsträgerin/Bauherrin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

15. Sicherheitsleistung

Die Antragstellerin hat bis spätestens zwei Monate, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 189.860 € zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist durch

eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Großbank oder Sparkasse

oder

Überweisung auf das Konto des Hessischen Competence Centers (HCC), Konto-Nummer 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids, des Sachkontos **2812000000** und der Referenznummer **42105371600xxx** (wenn Sie diese Möglichkeit wählen möchten setzen Sie sich bitte vorher mit dem Unterzeichner in Verbindung)

oder

Hinterlegung eines Sparbuches oder anderer festverzinslicher Wertpapiere beim Regierungspräsidium Darmstadt

oder

Hinterlegen der Summe auf ein anderes separates Konto der Antragstellerin, das in der für den Sicherungszweck erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis der Antragstellerin entzogen ist (insbesondere durch Verpfändung der Guthabensforderung zugunsten des Landes)

zu erbringen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (RP Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1) unverzüglich anzuzeigen. Die Forderung der Sicherheitsleistung gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunde bezüglich der Sicherheitsleistung der zuständigen Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen ist.

16. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

16.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Recyclinganlage sind die Anlagen und Maschinen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

16.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Ein- und Ausgangsmaterialien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels VI. Nr. 4. sind dabei zu beachten.

16.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

16.4 Weiterbeschäftigung

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

16.5 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Ein-/Ausgangsmaterialien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

16.6 Untergrunduntersuchung

Nach Stilllegung ist - in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - ein Bericht über den Endzustand von Boden und Grundwasser zu erstellen.

Es ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Aussagen des Ausgangszustandsberichts (AZB), vorliegenden Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenenfalls geplanten Folgenutzung.

16.7 Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers, soweit dies verhältnismäßig ist, wieder in den Ausgangszustand zurückzurückzuführen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist der im Ausgangszustandsbericht dargestellte Zustand innerhalb einer mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, abgestimmten Frist wieder herzustellen.

16.8 Untersuchungsmodalitäten

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1, zur Zustimmung vorzulegen.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in den Kapiteln 3, 5 und 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

<u>Verfahrensablauf</u>

Das Genehmigungsverfahren wurde, da die Anlage in Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV mit einem "G" gekennzeichnet ist, mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Es handelt sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED).

Die Redux Recycling GmbH hat am 14. Juli 2015 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Batterierecyclinganlage zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen und Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin bis zum 29. Dezember 2015 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 29. Dezember 2015 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 1. Februar 2016 und am 26. Februar 2016 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich redaktionelle Korrekturen des AZB-Konzepts sowie des Brandschutzkonzepts und des Kapitels 17.1 (Um-

gang mit wassergefährdenden Stoffen) und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung elektrischer Arbeiten in den Hallen, Fundamentarbeiten für Maschinen in Halle 1 und 3, Errichtung der Umhausung für die Maschinentechnik in Halle 1 und Installation von Abluftrohrleitungen in Halle 1 war am 22. März 2016 (Az. IV/F 42.1 - 100h 14.05-Redux-1 -) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt; eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. Januar 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 3 Seite 94.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 26. Januar 2016 bis 25. Februar 2016 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt und beim Magistrat der Stadt Offenbach, Hauptamt, öffentlich ausgelegt und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden. Während der Einwendungsfrist vom 26. Januar 2016 bis 10. März 2016 wurden *keine Einwendungen* erhoben, daher entfiel der nach § 10 Abs. 6 BImSchG vorgesehene Erörterungstermin (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

In den ausgelegten Unterlagen wurden das Vorhaben und seine Auswirkungen hinreichend genau beschrieben. Die Unterlagen ermöglichten es zu beurteilen, in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind, um Interessen und Rechte wahrnehmen zu können. Antrag und Unterlagen entsprachen den Anforderungen des § 3 der 9. BImSchV und der §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde hat auch geprüft, ob die im Laufe des Verfahrens seit der Auslegung nachgereichten Unterlagen eine erneute Auslegung notwendig gemacht hätten. Unter Würdigung der oben dargestellten Grundsätze war dies jedoch nicht erforderlich. Bei den nachgereichten Unterlagen handelt es sich um konkretisierende und teils redaktionelle Ergänzungen, die keine neuen, bisher für Dritte nicht erkennbare Betroffenheit auslösen konnten bzw. ausgelöst haben.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Magistrat der Stadt Offenbach hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher Belange (Bauaufsichtsamt),
 - Brandschutz (Feuerwehr Offenbach, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz),
 - gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Belange (Stadtgesundheitsamt),

- umweltschutzrechtliche sowie wasser- und bodenschutzrechtliche Belange (Amt für Umwelt, Energie und Mobilität und Untere Wasserbehörde),
- städteplanerische Belange (Amt für Stadtplanung und Baumanagement),
- straßenverkehrsrechtliche Belange (Straßenverkehrsbehörde),
- der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- Eigenbetrieb der Stadt Offenbach hinsichtlich der Entwässerung,
- die Deutsche Bahn AG,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate beim Regierungspräsidium Darmstadt
 - IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz,
 - IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost (Abfallrecht),
 - IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost (Luftreinhaltung),
 - IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz),
 - IV/F 43.2 Chemikalienrecht,
 - IV/F 45.1 Arbeitsschutz,
 - IV/F 43.3 Chemie Ost (hinsichtlich Störfallrecht).

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist festzuhalten:

Ausgangszustandbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Bauaufsicht

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 8 des Bescheides bestehen aus Sicht des Bauaufsichtsamtes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

<u>Brandschutz</u>

In Hinblick auf brandschutzrechtliche Belange steht dem Vorhaben – unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 8 des Bescheides – nichts entgegen.

<u>Stadtgesundheitsamt</u>

Aus Sicht des Gesundheitsamtes der Stadt Offenbach bestehen gegen das geplante Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.

Planungsrecht

Das Einvernehmen des Magistrats der Stadt Offenbach nach § 36 BauGB wurde erteilt. Aus Sicht der Stadtplanung bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 9. keine Bedenken.

<u>Straßenverkehrsbehörde</u>

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Offenbach sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

<u>Stadtentwässerung</u>

Aus Sicht des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach bestehen aus Sicht der Stadtentwässerung keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Grundwasser, Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes steht dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 11. des Bescheides nichts entgegen.

Deutsche Bahn AG

Das Vorhaben kann aus Sicht der Deutschen Bahn AG unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 14. des Bescheides wie geplant realisiert werden.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der Anlagenverordnung (VAwS) steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Bedenken. Die unter VI. Nr. 4 genannten Nebenbestimmungen sind umzusetzen.

<u>Immissionsschutz (Luftreinhaltung)</u>

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen daher gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5.1 keine Bedenken.

Störfallrecht, Anlagensicherheit

Aus Sicht des Störfallrechts und der Anlagensicherheit steht dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen VI. Nr. 6. nichts entgegen.

Energieeffizienz

Beim Anlagenbetrieb fällt keine nutzbare betriebsbedingte Abwärme an. Spezielle Maßnahmen zu einer Steigerung der Energieeffizienz sind nicht ersichtlich.

Immissionsschutz (Lärm, Licht)

In Hinblick auf den Lärmschutz und andere Emissionen (hier: Licht) bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5.2 keine Bedenken.

Chemikalienrecht

Aus Sicht des Chemikalienrechts bestehen gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Arbeitsschutzrechtliche Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen nicht. Die Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 12 sind zu beachten.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG legte der Antragssteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der Antragssteller im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrie-emissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Genehmigung grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Behandlung der Einwendungen

Im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen bzw. innerhalb der gesetzlichen Fristen sind keine Einwendungen eingegangen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Im Einzelnen:

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 4 - Abfallwirtschaft

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen bezwecken die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt. Zu diesem Zweck hat die Verwertung der in der Anlage zeitweilig gelagerten und behandelten Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Boden, ist insbesondere durch die Ausgestaltung der Oberflächenbefestigung, der Maßgabe zur Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfallarten sowie der Anforderungen zur Qualitätssicherung nicht zu erwarten. Die getroffenen Regelungen sind hierzu geeignet und erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.1

Der Abfallkatalog inklusive der Kapazitäten und Lagermengen dient der verbindlichen Festschreibung, welche Materialien/Stoffe in welchen Mengen im Eingang und Ausgang zugelassen sind und welche Materialien/Stoffe in welchen Mengen zeitweilig gelagert werden dürfen. Die Angaben entsprechen den Angaben der Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmungen 4.1.6 und 4.1.7

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass in der Anlage nur mit Abfällen umgegangen wird, die durch den Genehmigungsbescheid abgedeckt sind. Der Behörde wird die Prüfung ermöglicht, ob beim Betrieb der Anlage Abweichungen vom Abfallkatalog aufgetreten sind. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zu Nebenbestimmung 4.2 (Register)

Grundlage dieser Nebenbestimmung ist § 49 KrWG. Das Führen des Registers dient der (Eigen-)Kontrolle der korrekten Betriebsführung, insbesondere der Ein- und Ausgänge gefährlicher Abfälle. Das Register ermöglicht der Überwachungsbehörde jederzeit die Prüfung der aktuellen Betriebsdaten.

Zu Nebenbestimmungen 4.3 (Analysen)

Rechtliche Regelungen (auch produktspezifische DIN- Normen oder andere auch private Regelwerke) sind für Altmanganoxid und Zinkoxid insoweit nicht ersichtlich. Vorliegend wird durch die regelmäßigen Analysen der Materialien in der Anlage sichergestellt, dass ein vergleichbarer Qualitätsstandard mit den entsprechenden Primärstoffen besteht und somit die-

selben technischen Anforderungen gestellt werden. Dies wiederum stellt sicher, dass primäre Rohstoffe durch die von der Redux recycelten Materialien substituiert werden können. Gleichermaßen wird hiermit eine Anreicherung von Schadstoffen verhindert.

Zu Nebenbestimmung 4.4 (Dokumentation)

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Hierbei wurden insbesondere der Zweck, die Tätigkeit und die Größe des Betriebes, die Tätigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen und die Art der Abfälle, auf die sich die Tätigkeit bezieht, berücksichtigt. Ferner ist die sach- und fachgerechte Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten – auch gegenüber der zuständigen Behörde - nachzuweisen.

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 5 - Immissionsschutz

Zu 5.1 Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung resultieren aus den Pflichten des Betreibers (§ 5 BlmSchG) in Verbindung mit den Regelungen der TA Luft (insbesondere Nr. 5.2 und 5.3). Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder Gefahren für die Nachbarschaft ausgehen. Dies gilt sowohl für die gefassten, als auch für die möglichen diffusen Emissionen.

Emissionen/Immissionen nach TA Luft

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Technik der Abluftreinigungsanlage

Zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen waren Maßnahmen zur Überwachung und der regelmäßigen Wartung festzulegen (Nebenbestimmungen VI. Nr. 5.1.5.1).

Vorsorge

Die beantragte Filtertechnik des Abluftreinigungssystems zielt – in Verbindung mit den teilweisen Unterschreitungen der Grenzwerte der TA Luft – auf die Einhaltung der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Emissionsvorsorgewerte und stellt deren Einhaltung dauerhaft sicher.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG somit voll entsprochen.

Weiter gehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Emissionsgrenzwerte unterhalb der Grenzwerte der TA Luft

Die im Genehmigungsbescheid festgelegten und im Übrigen bereits von der Antragstellerin beantragten Grenzwerte unterschreiten teilweise die Grenzwertfestsetzungen der TA Luft. Mit Nebenbestimmung VI. Nr. 5.1.1. wird die Antragstellerin verpflichtet, diese Werte einzuhalten.

Ermittlung der Emissionen

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2).

Der Vorbehalt, je nach Ergebnis der Messungen, nachträglich kontinuierliche Messungen der gefassten Abluftströme zu fordern, spiegelt den Vorsorgegrundsatz wider und trägt dem Vorhandensein besonderer Inhaltsstoffe in der Abluft Rechnung.

Zu 5.1.6 Immissionsschutzbeauftragter

Gemäß § 53 Abs. 1 hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlage wegen der

- 1. von der Anlage ausgehenden Emissionen,
- 2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder
- 3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen

erforderlich ist.

Gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der 5. BImSchV soll die Behörde auf Antrag des Betreibers die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 BImSchG bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

Herr Dr. Görtler war in der Vergangenheit bereits Immissionsschutz- und Abfallbeauftragter am Standort Dietzenbach. Entsprechende Fachkundenachweise lagen den Antragsunterlagen bei.

Die Bestellung von Herrn Dr. Görtler als nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten konnte gestattet werden.

Zu 5.2 Lärmschutz

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen, einschließlich des unter Kapitel 13 beigefügten schalltechnischen Prognosegutachtens, Bericht- Nr.: 21486/A26695/553004312-B01, der DEKRA Automobil GmbH vom 09. Januar 2015, ist davon auszugehen, dass durch den beantragten Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altbatterien auf dem Betriebsgelände der Redux GmbH in Offenbach nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionspunkten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind ebenso nicht zu erwarten.

In dem genannten schalltechnischen Prognosegutachten wurde dargelegt, dass tagsüber an den maßgeblichen Immissionspunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte im Allgemeinen Wohngebiet - WA (IP6) um 9 dB(A), im Mischgebiet - MI (IP7) um 14 dB(A), im Gewerbegebiet - GE (IP1 - IP4) um mindestens 12 und im Industriegebiet - GI (IP5) um 22 dB(A) unterschritten werden.

Für die Nachtzeit werden die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten im WA (IP6) um 9 dB(A) unterschritten, im MI (IP7) um 8 dB(A), im GE (IP1 – IP4) um mindestens 9 dB(A) und im GI (IP5) um 35 dB(A) unterschritten werden.

Nach TA Lärm ist der Immissionsbeitrag durch die o. g. Anlage als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist im vorliegenden Fall an allen untersuchten Immissionspunkten (IP1 - IP7), entsprechend der Gebietsausweisung, gegeben.

Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse des Prognosegutachtens wird deshalb keine Nachinbetriebnahmemessung gefordert.

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 6 - Störfallrecht, Anlagensicherheit
Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Umwelt entsprechen den Anforderungen der §§ 3 bis 8 der 12.
BImSchV (Grundpflichten) und sind geeignet, Störfälle zu vermeiden bzw. mögliche

Die Aufnahme des maximalen Hold-up in den Tenor des Genehmigungsbescheides trägt dem Vorhandensein der in der Anlage vorhandenen Störfallstoffe Rechnung. Die weiteren Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung des Anlagenbetriebs in Hinblick auf die vorhandenen Störfallstoffe, deren Lagerung und Erfassung. Das Brandschutzkonzept greift die relevanten Aspekte auf und wird bis zur Inbetriebnahme mit den Fachbehörden abgestimmt und vorgelegt.

Sicherheit (Störfall-Verordnung), Anlagensicherheit

Störfallauswirkungen zu begrenzen.

Der Betriebsbereich der Redux Recyclings GmbH am Standort Offenbach unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein projektbezogenes Gutachten zur "Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung" von Müller-BBM, Hamburg, vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Anlage keine ernste Gefahr besorgen lasse:

- Eine Gefährdung von Personen durch toxische Stoffe ist bei einer Freisetzung dieser, im Sinne der Störfallverordnung relevanten umweltgefährlichen Stoffe, auf dem Betriebsgelände nicht gegeben.
- Die gemäß Störfallverordnung relevanten Stoffe sind für sich genommen nicht brennbar.
 Ein Brand und eine damit verbundene Gefährdung durch Wärmestrahlung ist daher vernünftigerweise ausgeschlossen.
- Eine Gefährdung durch eine Explosion ist vernünftigerweise ausgeschlossen, da keine brennbaren Gase oder Stäube auf dem Betriebsgelände gehandhabt werden.
- Damit ist für den Betriebsbereich der Redux Recycling GmbH, Offenbach, kein Szenario vorstellbar, das zu einem angemessenen Abstand im Sinne des Leitfadens KAS-18 bzw. im Sinne des § 50 BlmSchG führen könnte.

Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt VI. Nr. 6 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Die weiteren Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit gewährleisten die Umsetzung der beantragten Planungen, den bestimmungsgemäßen Betrieb, die regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlagentechnik sowie die Art und den Umfang der Dokumentation in diesen Bereichen. Grundlage der Nebenbestimmungen ist § 5 BlmSchG.

<u>Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 7 - Chemikalienrecht/REACH</u>

Damit die Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 7 REACH in Anspruch genommen werden kann, war nachzuweisen, dass die wiedergewonnenen Stoffe mit bereits registrierten Stoffen identisch sind.

In dem Recyclingprozess fallen Stoffgemische an, deren Bestandteile zu betrachten waren. Durch Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts wurden die in den wiedergewonnenen Gemischen enthaltenen Stoffe identifiziert, so dass ein Abgleich mit der Datenbank der registrierten Stoffe möglich war.

Die Hauptbestandteile der Gemische sind bereits registrierte Stoffe, zu denen die Antragstellerin auch Sicherheitsdatenblätter vorgelegt hat. Die enthaltenen Verunreinigungen sind nicht relevant. Damit sind alle Pflichten für Recyclingbetriebe nach REACH erfüllt, die Antragstellerin muss keine eigenen Registrierungen durchführen. Diese Feststellung gilt nur für den beantragten Recyclingbetrieb; kommen andere Stoffe oder Gemische hinzu, ist die REACH-Konformität erneut zu prüfen.

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 12 - Arbeitsschutz

Die gesetzlichen Grundlagen für die Forderungen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz finden sich in §§ 3, 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 und § 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und §§ 7 ff. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 13 - Gesundheitsschutz

Gemäß § 1 Arbeitsschutzgesetz ist der Betreiber dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Zu den Nebenbestimmungen unter VI. Nr. 15 - Sicherheitsleistung

Die Forderung einer Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Danach muss bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Bei Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist erfahrungsgemäß das Risiko besonders groß, dass nach einer Betriebseinstellung (häufig insolvenzbedingt) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes nicht gewährleistet ist. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiberin der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfällt. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die gegebenenfalls aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbaus von (verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt.

Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von 25.200 t/a war die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 871 t anzusetzen. Davon sind wiederum 246 t für die Berechnung der Sicherheitsleistung heranzuziehen. Die Räumung

und Entsorgung dieser Abfälle kostet derzeit im Durchschnitt ca. 637 € pro Tonne. Hinzuzurechnen war ein Zuschlag von 10 % der Entsorgungskosten für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von 189.860 EURO (gerundet).

Die Festlegung, dass die Forderung der Sicherheitsleistung bei einem Betreiberwechsel auch für die neue Betreiberin gilt, ist notwendig, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf die neue Betreiberin übergehen.

Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 2).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr für die Genehmigung nach Investitionssumme

<u>Grundgebühr</u>

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000 000 € 1,2 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 10.800,00

Investitionskosten vorliegend 1.250.000,00 €, davon 1,2 %

Grundgebühr: 15.000,00€

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen sind nicht entstanden.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme: 15.000,00€

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 15.000,00€

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - <u>unter Angabe der Referenznummer</u> - bis zum **20. Juni 2016** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

HCC-RP Darmstadt Empfänger:

Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa) IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75

HELADEFFXXX BIC-Code:

Verwendungszweck (Referenznummer): 42105371600634

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** für jeden angefangenen Monat von eins vom Hundert des rückständigen Betrags zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen **Verwaltungsgerichtshof**, **Brüder-Grimm-Platz 1**, **34117 Kassel** erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 37 64293 Darmstadt

zu erheben.
Im Auftrag
Holger Jeuck
Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG AllgVwKostO ArbSchG ArbStättV ASR	Abfallverbringungsgesetz Allgemeine Verwaltungskostenordnung Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse	19.07.2007 (BGBI.I S.1462) 11.12.2009 (GVBI.I S.763) 07.08.1996 (BGBI.I S.1246) 12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 09.11.2015 (GVBI.I S.390) 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 19.07.2010 (BGBI.I S.960)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBI.I S.3379)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI.I S.2414)	20. 10.2015 (BGBI.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132)	11.06.2013 (BGBI.I S.1548)
BBodSchG	Nutzung der Grundstücke Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBI.I S.502)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
BBodSchV BetrSichV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	12.07.1999 (BGBI.I S.1554) Neufassung vom 03.02.2015 (BGBI.I S. 49)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 13.07.2015 (BGBI.I S.1187)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Um- weltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Im- missionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013	28.04.2015 (BGBI.I S.670)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauf-	(BGBI.I S.973) 30.07.1993 (BGBI.I S.1433)	28.04.2015 (BGBI.I S.670)
09. BlmSchV	tragte Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom	28.04.2015 (BGBI.I S.670)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	29.05.1992 (BGBI.I S.1001) In der Neufassung vom	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
BG-Regelung- en	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	08.06.2005 (BGBI.I S.1598) siehe: http://sifa- news.de/inhalte/rechtsvorsc hriften	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBI.I S.3498)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
ChemKlimasch utzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Ein- trag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBI.I S.1139)	20.10.2015 (BGBI. I S 1739
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBI.I S.867)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
CLP-Verord- nung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid- helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. L 179 /3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739	20.10.2015 (BGBI. I S 1739
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	03.02.2015 (BGBI.I S. 49)
GewAbfV HAKrWG	Gewerbeabfallverordnung Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- gesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	19.06.2002 (BGBI.I S.1938) 06.03.2013 (GVBI. S.4)	24.02.2012 (BGBI.I S.212)
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBI.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBI.I S. 46)	27.09.2012 (GVBI.I S.290) 30.11.2015 (GVBI. I S.457)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S.18)	26.06.2015 (GVBI. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	13.12.2012 (GVBI. I S.622)

HWG KrWG	Hessisches Wassergesetz Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträgli- chen Bewirtschaftung von Abfällen	14.12.2010 (GVBI.I S.548) 24.02.2012 (BGBI.I S.212)	28.09.2015 (GVBI. I S.338) 20.11.2015 (BGBI.I S. 2071)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweis- führung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBI.I S.2298)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	13.05.2015 (BGBI. S. 706)
REACH-Ver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Par- laments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffent-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41/1)
· ·	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschrän- kung chemischer Stoffe,	licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI.I S. 3322)	03.12.2015 (BGBI. S.2177)
TA Lärm TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	26.08.1998 (GMBI. S.503) 24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS UVPG	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	s.a. unter www.baua.de In der Neufassung vom	21.12.2015 (BGBI.I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	24.02.2010 (BGBI.I S.94)	
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBI.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBI.I S.409)	04.12.2013 (GVBI.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBI.I S.686)	21.12.2015 (BGBI.I S.2490)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBI.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBI.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	18.12.2014 (GVBI.I S.250) (GVBI vom 14.01.2015)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)

BVT-Dokumente finden Sie unter http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbaretechniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich